

**Satzung
des Landkreises Altenburger Land zur Regelung der Aufwandsentschädigung für
im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Personen
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Der Landkreis Altenburger Land erlässt auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) i. V. m. §§ 14 und 16 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), §§ 12 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) und § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) folgende Satzung:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes als
- a) Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bestellt ist
 - b) Kreisbrandmeister
 - c) Staffel-, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten
 - d) Kreisjugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter
 - e) Kreisausbilder
 - f) Fachberater
- des Landkreises Altenburger Land gewährt.

- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist die Ernennung oder Bestellung in eine in § 1 (1) genannte ehrenamtliche Funktion.
- (4) Die Erstattung des Verdienstaufalles nach § 14 Abs. 2 ThürBKG bleibt unberührt.

**§ 2
Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich im Voraus als Pauschalbetrag.
- (2) Mit der erfolgten Ernennung oder Bestellung und der Aufnahme der Tätigkeit entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.

Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte des Kalendermonats, so ist die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Kalendermonats, so ist die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats wird die Aufwandsentschädigung für diesen Kalendermonat belassen.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Kreisausbilder erfolgt entsprechend der erteilten Unterrichtsstunden und nach Abschluss eines Kreislehrganges. Maximal werden für die Ausbildungen gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren – für
- Truppmann (Grundausbildung) 70 Stunden pro Lehrgang
 - Truppführer 35 Stunden pro Lehrgang
 - Maschinisten 35 Stunden pro Lehrgang
 - Technische Hilfeleistung 35 Stunden pro Lehrgang
 - Atemschutzgeräteträger 25 Stunden pro Lehrgang
 - Sprechfunker 16 Stunden pro Lehrgang
 - Sprechfunker Digitalfunk 24 Stunden pro Lehrgang
 - Kettensägen A 16 Stunden pro Lehrgang
 - Kettensägen B 24 Stunden pro Lehrgang
 - Kettensägen C 24 Stunden pro Lehrgang

als Lehrgangszeit anerkannt. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

- (5) Die Aufwandsentschädigung der Fachberater des Landkreises Altenburger Land richtet sich nach der geleisteten Stundenzahl.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bestellt ist beträgt *375,00 Euro* zuzüglich einem Zuschlag von *4,00 Euro* für jede in dessen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr.
- (2) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister beträgt *225,00 Euro* zuzüglich einem Zuschlag von *4,00 Euro* für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr.
- (3) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung der Staffel- und Gruppenführer von Katastrophenschutz-Einheiten beträgt *40,00 Euro*.
- (4) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung der Zugführer von Katastrophenschutz-Einheiten beträgt *80,00 Euro*.
- (5) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Zugführers von Katastrophenschutz-Einheiten beträgt *40,00 Euro*.

Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

- (6) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes beträgt *75,00 Euro* zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von *4,00 Euro* für jede Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.
- (7) Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Kreisjugendfeuerwehrwartes beträgt *37,50 Euro* zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von *2,00 Euro* für jede Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.
Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (8) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder beträgt *17,00 Euro* je Unterrichtsstunde.
- (9) Die Aufwandsentschädigung für Fachberater beträgt *17,00 Euro* je volle Zeitstunde.

§ 4

Lehrgangsbesuch an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Nimmt eine unter § 1 (1) genannte ehrenamtliche Führungs- oder Fachkraft im dienstlichen Auftrag des Landkreises Altenburger Land an einem Lehrgang an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule teil, so erstattet der Landkreis Altenburger Land die Fahrauslagen für die An- und Abreise zu den Lehrgängen, einschließlich der für Wochenendheimfahrten bei mehrwöchigen Lehrgängen entstehenden Fahrauslagen in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (2) Dem Betroffenen ist die geplante Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung in schriftlicher Form unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme mitzuteilen. Die ununterbrochene Nichtausübung des Ehrenamtes über einen

Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten ist durch das Landratsamt Altenburger Land festzustellen.

§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land zur Regelung der Aufwandsentschädigung für im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Personen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 12. August 2010 außer Kraft.

Altenburg, den 31. März 2020

Uwe Melzer
Landrat